

Richtlinien der Universität Augsburg zur Bewältigung der Herausforderungen der Covid-19-Pandemie im Wintersemester 2021/2022

(Stand: 27.10.2021)

1. Einleitung, Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die an der Universität Augsburg im Wintersemester 2021/2022 im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie geltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz einschließlich der entsprechenden Verfahren und Zuständigkeiten.

Sie dienen dem Vollzug

- der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV),
- des Rahmenkonzepts für Hochschulen (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege),
- des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie
- des Maskenschutzkonzepts für Behörden des Freistaates Bayern.

Soweit nichts Anderes bestimmt ist, gelten diese Richtlinien für den gesamten Dienstbetrieb und sämtliche Veranstaltungen der Universität unabhängig davon, ob diese in den Liegenschaften der Universität oder auswärts stattfinden (z.B. Tagungshotels, Exkursionen), sowie für alle Mitglieder und Besucherinnen und Besucher der Universität.

Diese Richtlinien gelten vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften, insbesondere Allgemeinverfügungen, die von der Stadt Augsburg abhängig vom tatsächlichen Infektionsgeschehen erlassen werden.

2. Allgemeine Maßnahmen zum Infektionsschutz

2.1. Mindestabstand

Alle Mitglieder sowie Besucherinnen und Besucher der Universität sind angehalten jederzeit einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander einhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), sollen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, z.B. transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

2.2. Maskenpflicht (§ 2 14. BayIfSMV)

In allen Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch während Lehrveranstaltungen und Prüfungen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht gewahrt werden kann.

Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Dies gilt insbesondere auch für Lehrveranstaltungen.

Sie gilt ferner nicht, wenn zwingende Erfordernisse des Hochschulbetriebs entgegenstehen, z.B., wenn künstlerischer Unterricht (z.B. Musik) damit nicht vereinbar ist.

Auf die bestehende Maskenpflicht wird durch eine einheitliche Beschilderung hingewiesen, welche von der Zentralen Universitätsverwaltung angebracht wird.

2.3. Geimpft, genesen, getestet (§ 3 14. BayIfSMV)

2.3.1. Geltungsbereich der 3G-Regel

Überschreitet in der Stadt Augsburg die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35, darf der Zugang zur Universität (zu Gebäuden und sonstigen geschlossenen Räume) nur durch Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel); die 3G-Regel gilt bei Präsenzveranstaltungen mit mehr als 1 000 Personen unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz.

Die 3G-Regel gilt für jegliches Betreten von Gebäuden der Universität, insbesondere für:

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, praktische Lehrveranstaltungen, Exkursionen etc.),
- den Aufenthalt in der Bibliothek,
- Parteienverkehr (z.B. Studentenzentrale, Studienberatung, Akademisches Auslandsamt)

Die 3G-Regel gilt nicht für Prüfungen.

Beschäftigte unterliegen seit dem 19.10.2021 ebenfalls der 3G-Regel. Nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte müssen jedoch nur zwei mal pro Woche einen entsprechenden Testnachweis erbringen. Das bedeutet: nicht geimpfte oder genesene Beschäftigte zeigen im Falle einer Kontrolle entweder

- ein aktuelles Testzertifikat oder
- die zwei Testzertifikate der letzten Kalenderwoche (in Verbindung mit dem Beschäftigtenausweis).

Die Optionen „**freiwilliges 2G**“ und „**freiwilliges 3G plus**“ nach § 3a 14. BayIfSMV sind für Veranstaltungen in den Liegenschaften der Universität, insbesondere Lehrveranstaltungen, nicht zulässig. Ausgenommen davon sind die Kurse des Hochschulsports, für die 2G gilt.

Für sonstige Veranstaltungen im Sinne der Ziff. 9, die außerhalb der Liegenschaften der Universität stattfinden und keine Lehrveranstaltungen sind (z.B. Weiterbildungen), kann die durchführende Einheit unter den Voraussetzungen des § 3a 14. BayIfSMV „freiwilliges 2G“ und „freiwilliges 3G plus“ wählen. Die erforderliche Anzeige an die Kreisverwaltungsbehörde

ist von der durchführenden Einheit selbst abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Voraussetzungen in diesem Fall auch für Beschäftigte gelten. Die Kosten dadurch erforderlicher PCR-Tests von Beschäftigten hat die durchführende Einheit zu tragen. Die Kosten für PCR-Tests von Personen, die nicht Mitglieder der Universität sind, können nicht übernommen werden.

2.3.2. Kontrolle, Zuständigkeiten, Folgen bei Verstößen

Die Universität ist verpflichtet, die Einhaltung der 3G-Regel zu kontrollieren.

Dazu werden durch einen von der Universität beauftragten Sicherheitsdienst an allen Gebäudeeingängen, engmaschige stichprobenartige Einlasskontrollen durchgeführt. Ebenso werden in der Zentralbibliothek und den Teilbibliotheken Einlasskontrollen durchgeführt. Veranstaltungsteilnehmer und -teilnehmerinnen sollen hierfür entsprechend zusätzliche Zeit einplanen.

Alle Personen, die der 3G-Regel unterliegen, sind verpflichtet, dem dafür eingesetzten Personal auf Aufforderung den entsprechenden Nachweis vorzuzeigen.

Die Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regeln obliegt grundsätzlich dem Sicherheitsdienst und nicht dem Lehrpersonal.

In Lehrveranstaltungen kann das Lehrpersonal ergänzend dazu auf freiwilliger Basis auch selbst 3G-Kontrollen durchführen oder durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchführen lassen.

Bei Exkursionen und Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Universität obliegt die Kontrolle dem eingesetzten Lehrpersonal.

Bei allen sonstigen Veranstaltungen, die keine Lehrveranstaltungen sind, obliegt die Kontrolle dem oder der für die Veranstaltung Verantwortlichen.

Personen, die ohne entsprechenden Nachweis angetroffen werden, dürfen nicht eingelassen werden bzw. sind aus dem Gebäude zu verweisen. Dem kontrollierenden Personal wird insoweit das entsprechende Hausrecht übertragen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Betreten der Räumlichkeiten ohne einen 3G-Nachweis oder die Nichteinhaltung der Maskenpflicht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die im Regelfall laut Bußgeldkatalog mit einer Geldbuße von 250 Euro geahndet wird.

2.3.3. Testanforderungen

Im Rahmen der 3G-Regel ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

- eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde, oder

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,

zu erbringen.

Unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) werden grundsätzlich nicht akzeptiert.

2.4. Raumbelagungen, „Schachbrettmuster“

Nach der 14. BayIfSMV sind Mindestabstände in Veranstaltungsräumen (insbesondere Hörsälen, Seminarräumen) nicht mehr verpflichtend. Bei Unterschreitung eines Mindestabstandes von 1,5 m besteht jedoch Maskenpflicht.

Für Hörsäle (=Veranstaltungsräume mit baulich fest verankerten Sitzflächen) gilt an der Universität Augsburg, dass zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens ein Sitzplatz frei bleiben muss („Schachbrettmuster“). Die Sitzflächen werden entsprechend gekennzeichnet. Die Maskenpflicht bleibt bestehen.

Für alle übrigen Veranstaltungsräume legen die jeweils zuständigen Fakultäten fest, ob der Raum für eine bestimmte Veranstaltung

- mit einem Mindestabstand von 1,5 m (keine Maskenpflicht) oder
- ohne Mindestabstände (Maskenpflicht)

belegt werden soll.

Für Prüfungen gilt generell ein Mindestabstand von 1,5 m.

In allen Veranstaltungsräumen werden die Sitzplätze entsprechend den zulässigen Belegungsvarianten gekennzeichnet. Zudem wird in jedem Veranstaltungsraum ein Aushang angebracht, aus hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen welche Belegungsvarianten zulässig sind.

Gerade in den ersten Semesterwochen besteht das Risiko, dass mehr Studierende zu den Präsenzveranstaltungen erscheinen, als Sitzplätze belegt werden dürfen. Dies gilt es zu verhindern. Daher gilt:

- Sind in Digicampus für eine Veranstaltung mehr Teilnehmer gemeldet, als Sitzplätze verfügbar sind, ist zwingend eine verlässliche **Zugangsregelung** zu treffen.
- Die Zugangsregelung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung. In Betracht kommen insbesondere:
 - Erstellen von Teilnehmergruppen in Digicampus: Erstellen Sie für jeden Termin Ihrer Veranstaltung eine eigene Teilnehmergruppe, für die sich die Studierenden gesondert anmelden müssen (siehe www.uni-augsburg.de/de/organisation/einrichtungen/rz/it-services/digicampus/).
 - Persönliche Absprachen mit dem Teilnehmerkreis (bei kleineren Veranstaltungen)
 - Eine Kontrolle der Zugangsberechtigung zur konkreten Veranstaltung vor Ort kann durch den Sicherheitsdienst nicht erfolgen. Hierfür kann erforderlichenfalls eigenes Personal eingesetzt werden (Mitarbeiter, Hilfskräfte). Etwaige Mehrkosten,

die z.B. durch Aufstockung von Hilfskräften entstehen, können aus zentralen "Corona-Mitteln" der Universität übernommen werden.

- Im Falle einer Überbelegung fordert der Dozent oder die Dozentin die Personen, die keine der freigegebenen Sitzplätze eingenommen haben, zum Verlassen des Raumes auf. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, ist die Veranstaltung abzuberechnen.
- Nötig ist eine deutliche Kommunikation, dass Studierende ohne Anmeldung nicht teilnehmen dürfen. Studierende, die nicht angemeldet sind, können die Lehrveranstaltung digital "besuchen".

2.5. Hygiene

Alle sind gehalten, durch **regelmäßiges Händewaschen** und Einhaltung der **Hust- und Niesetikette** (Husten und Niesen nur in die Armbeuge) zur Reduzierung des Infektionsrisikos beizutragen.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Desinfektion – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Andernfalls ist bei der Verwendung geeignete Schutzkleidung (z.B. Handschuhe) zu tragen.

Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln ist sicherzustellen, dass diese für den vorgesehenen Zweck geeignet sind. Flächendesinfektionsmittel dürfen nicht zur Handdesinfektion eingesetzt werden und umgekehrt.

Den öffentlich angebrachten Spendern darf Desinfektionsmittel nur zur unmittelbaren Handdesinfektion entnommen werden. Besteht darüber hinaus Bedarf an Desinfektionsmitteln für den dienstlichen Gebrauch, ist dieser im Bereich der Fakultäten über die Fakultätsverwaltung, im Übrigen über die Zentrale Universitätsverwaltung (Ref. V/2) anzumelden.

2.6. Lüftungskonzept

Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind so oft wie möglich zu lüften. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten (bei den zentral betreuten Räumen durch Abt. V), dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumlufttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Sollen sich mehrere Personen in einem Raum aufhalten (z.B. Besprechungen, Gremiensitzungen), sollen möglichst große Räume genutzt werden.

Räume, in denen sich mehrere Personen aufhalten und die über Fenster gelüftet werden, sollen möglichst unmittelbar vor Beginn des Aufenthalts und danach alle 30 Minuten für mehrere Minuten durch vollständig geöffnete Fenster gelüftet werden (Stoßlüften).

Flure sind, wo möglich, durch vorhandene Fenster von den in der Nähe arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu lüften. In den Hörsälen, der Zentral- und den Teilbibliotheken, der Mensa, den Cafeterien sowie den Laboratorien erfolgt der Luftwechsel durch außenluftbasierte Lüftungsanlagen.

Zuständig für die regelmäßige Lüftung von Veranstaltungsräumen sind grundsätzlich die Leiterinnen und Leiter der entsprechenden Veranstaltung (z.B. Lehrperson, Sitzungsleitung).

2.7. Erkrankte Personen und Verdachtsfälle

Vom Betreten der Universität und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen ausgeschlossen,

- (1) die Symptome aufweisen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen,
- (2) die quarantänepflichtig sind (insbesondere bei positivem Test).

Ausgenommen sind im ersten Fall Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Die Vorlage des Zeugnisses kann verlangt werden. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das Robert-Koch-Institut (RKI) in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Betreten der Universität vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

Zudem wird auf die allgemeine Meldepflicht bei Erkrankungs- und bestimmten Verdachtsfällen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) hingewiesen.

2.8. Aufenthalt auf dem Campus

Der Aufenthalt auf dem Campus und in den sonstigen Liegenschaften der Universität ist nur zur unmittelbaren Verrichtung der Dienstgeschäfte, zum Parteienverkehr, zur Nutzung der Dienste der Universität (z.B. Universitätsbibliothek) und des Studentenwerks und zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zulässig.

2.9. Schnelltests für Beschäftigte und Studierende, Teststation

Beschäftigte (einschließlich Lehrbeauftragten und Hilfskräfte) können bis zu zwei Mal pro Woche während der Arbeitszeit einen kostenlosen Covid-19-Antigen-Schnelltest durchführen lassen. Die Tests werden in der Schnellteststation der Universität Augsburg durchgeführt. Weitere Informationen und Anmeldung unter www.uni-augsburg.de/teststation.

Studierende können die Teststation ebenfalls kostenlos nutzen. Die kostenlose Testmöglichkeit für Studierende wird voraussichtlich am 30.11.2021 enden.

Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) werden grundsätzlich nicht mehr ausgegeben. Alle Mitglieder der Universität sind gehalten, die Schnellteststation oder andere Testangebote (Apotheke, Testzentrum) zu nutzen.

3. Lehrveranstaltungen, Prüfungen

3.1. Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum

Die Vorlesungszeit im Wintersemester 2021/22 reicht vom Montag, 18.10.2021 bis Freitag, 11.02.2022.

Ein dezidiertes „Flexibilitätsfenster“ wie in einigen früheren Semestern ist im Wintersemester 2021/22 nicht vorgesehen. Es ist aber weiterhin davon auszugehen, dass der Zeitraum für Semesterabschlussprüfungen aufgrund des erhöhten Zeit- und Raumbedarfs hierfür deutlich weiter in die vorlesungsfreie Zeit hineinreicht als üblich.

Der **Prüfungszeitraum soll am Mo., 07.02.2022 beginnen**. Zentral koordinierte Präsenzprüfungen (d.h. Prüfungen mit 40 oder mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmern) sollen nur in begründeten Ausnahmen früher stattfinden. Aktuell ist nicht auszuschließen, dass für den Prüfungszeitraum Abstandsregelungen gelten. Aus diesem Grund wird erneut die Anmietung der Messe oder vergleichbarer Räumlichkeiten erforderlich sein. Da nach Aussage der Messe während des geplanten Prüfungszeitraums verschiedene andere Messeveranstaltungen vorgesehen sind, könnte u.U. auch eine Verschiebung des genannten Zeitraums erforderlich werden.

3.2. Lehrveranstaltungen, „Übergangsemester“ zur Präsenzlehre

3.2.1. „Übergangsemester“ zur Präsenzlehre

Nach der 14. BayIfSMV sind Präsenzlehrveranstaltungen grundsätzlich zulässig. Auflagen sind die Einhaltung der 3G-Regel sowie die Maskenpflicht. Mindestabstände sind in Lehrveranstaltungen grundsätzlich nicht mehr einzuhalten.

Bestehende Möglichkeiten für Präsenz sind so weit wie möglich nutzen. Bei der Planung der Lehrveranstaltungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass abhängig vom Infektionsgeschehen auch eine erneute Verschärfung der Maßnahmen bis hin zu der vollständigen Rückkehr zur rein digitalen Lehre im laufenden Semester nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Es wird daher empfohlen, vor allem größere Veranstaltungen hybrid zu planen.

3.2.2. Verhältnis von Präsenz- zu digitaler Lehre

Grundsatz: So viel Präsenzlehre wie unter Beachtung der geltenden Maßgaben zum Infektionsschutz möglich, so viel digitale Lehre wie nötig oder didaktisch sinnvoll. Vorhandene Spielräume sollen möglichst genutzt werden, um den Bedarfen und Bedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden. Eine ausschließlich digitale Planung auf Fakultäts- oder Studiengangebene ist vor diesen Hintergrund nicht passend.

Die Ausgestaltung des Mischungsverhältnisses und der Konkretisierung von Präsenz- und digitalen Anteilen liegt in die Verantwortung der Fakultäten. Empfohlen wird, die gegebenen Möglichkeiten für Präsenzlehre in größerem Maße auszuschöpfen.

Abhängig von fachlichen, räumlichen und organisatorischen Bedingungen können sich unterschiedliche Möglichkeiten für die Kombination von Präsenz und digitalen Formaten anbieten (hybride Ansätze, Blended Learning Konzepte, reine Präsenzveranstaltungen neben reinen digitalen Veranstaltungen). Die Entwicklung von fachlich wie didaktisch klugen Ansätzen dafür liegt in der Verantwortung der Fakultäten. Verwiesen wird auf die entsprechenden Diskussionen in der Ständigen Kommission für Lehre und Studium (incl. Beispielsammlung) sowie das koordinierte Weiterbildungs- und Unterstützungsangebot zur Umsetzung von digitalen, hybriden und Blended-Learning Lehrangeboten.

Die Fakultäten nehmen in eigener Regie und Verantwortung eine Priorisierung ihrer Lehrangebote vor, für die eine Durchführung in Präsenz oder in kombinierten Formaten (hybrid, Blended Learning) geplant wird. Als Lehrveranstaltungen, die zwingend erforderlich in Präsenz durchgeführt werden sollten, gelten insbesondere praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte sowie Veranstaltungen, die besondere Labor- oder Arbeitsräume erfordern. Vorrangig ist weiterhin an Veranstaltungen für Erstsemester, Veranstaltungen für Studierende im 2.-4. Semester, die bislang noch keinen Regeluniversitätsbetrieb erlebt haben („Frühsemester“), sowie prüfungsvorbereitende Veranstaltungen zum Studienabschluss zu denken.

3.2.3. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die für Lehre verfügbaren Raumressourcen insgesamt – also die gesamte Universität umfassend – sollen ohne Mittagspause von 8.15 Uhr bis 19.45 Uhr in sechs durchgehenden Zeitslots mit einer jeweils 30 Min. umfassenden Pause für Lüftung etc. der Räume genutzt werden. Die Vergabe und Nutzung der Räume für die Präsenzlehre in der Vorlesungszeit wird von den Fakultäten in eigener Regie und Verantwortung gemäß den geltenden Raumnutzungsbedingungen (z.B. Abstandsregeln) organisiert – bei Bedarf auch kooperativ fakultätsübergreifend. Die sechs Zeitslots pro Tag können dabei ausgeschöpft werden (nach aktuellem Stand ist es nicht notwendig, die Gesamtzahl der Studierenden in den Gebäuden zu begrenzen). Lediglich für größere Präsenzprüfungen (ab 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) erfolgt die Organisation inkl. Raumplanung voraussichtlich wieder zentral.

Für jegliche Präsenzveranstaltungen sind die dann gültigen Maßgaben des Infektionsschutzes sicherzustellen (insb. Lüften der Räume, Maskenpflicht, etwaige Abstandsregeln).

Um für die Studierenden eine größtmögliche zeitliche Planbarkeit und Verlässlichkeit im Studienalltag sowie einen sparsamen Umgang mit technischen Ressourcen zu gewährleisten, gilt für jegliche digitale und digital angereicherte Lehre, dass sie verlässlich innerhalb der oben

genannten Zeitslots entsprechend einem verbindlichen Stundenplan erfolgen soll. Blockveranstaltungen sollen – wie üblich – nur freitags ab 14:15 Uhr, an Wochenenden und in der vorlesungsfreien Zeit (außerhalb von Hauptprüfungszeiträumen) durchgeführt werden.

Prüfungsrelevante digitale asynchrone Lehrinhalte sind bis nach der Wiederholungsprüfung speicher- und abrufbar vorzuhalten. Für digitale Synchronangebote wird darum gebeten, sie aufzuzeichnen und den Studierenden verfügbar zu machen (auch falls sie nicht prüfungsrelevant sind).

Die Fakultäten kommunizieren klare und innerhalb von Studienfächern bzw. Studiengängen einheitliche Regelungen zur Ausgestaltung der Lehre im Wintersemester an die Studierenden. Dies sollte insbesondere zwei Aspekte umfassen:

- In welchem Umfang können Studierende davon ausgehen, dass Präsenzveranstaltungen in den Studiengängen stattfinden (sofern sich die Situation zum Herbst nicht deutlich verschärft)?
- In welchem Maße ist die digitale Studierbarkeit gewährleistet? Es sollte zumindest die deutliche Mehrheit der Veranstaltungen digital studierbar sein – Ausnahmen könnten z.B. kleinere Seminare oder Übungen, für die keine digitale Übertragungsmöglichkeit realisiert werden kann, sowie praktische und künstlerische Veranstaltungen betreffen. Idealerweise sollte im Wintersemester 2021/22 die digitale Studierbarkeit in den einzelnen Studiengängen bzw. Studienfächern nochmals gewährleistet werden.

Eine allgemeine Information über die Rahmenbedingungen gegenüber den Studierenden erfolgt zentral durch die Pressestelle. Die studiengang-/studienfachbezogene Kommunikation liegt in der Verantwortung der Fakultäten.

3.3. Prüfungen

Prüfungen sind dem Prüfungsamt rechtzeitig **anzuzeigen**. Klausuren finden nach wie vor ausschließlich in **Präsenzform** statt. Dabei kommen die für die Prüfungsräume bereits bestehenden Hygienekonzepte zur Anwendung. Nähere Hinweise zur Prüfungsanmeldung, Formulare und Hygienekonzepte finden sich unter <https://www.uni-augsburg.de/de/campusleben/corona/pruefungen/>. Für größere Präsenzprüfungen (ab 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer) erfolgt die Organisation inkl. Raumplanung voraussichtlich wieder zentral.

Bezüglich der während der Corona-Pandemie geltenden Abweichungen von den bestehenden Prüfungs- und sonstigen Ordnungen (Studien-, Promotions- und Habilitationsordnungen) der Universität Augsburg wird auf die entsprechende Corona-Satzung verwiesen. Diese ist einsehbar unter: <https://www.uni-augsburg.de/de/services/rechtssammlung/Corona/>

Zur Überprüfung der Geeignetheit von nicht präsenzgebundenen Prüfungsformaten bei schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht führt die Universität in geeigneten Einzelfällen in Absprache mit der zuständigen Lehrperson und Abt. I

sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen (insbes. Fernprüfungserprobungsverordnung:

https://www.stmwk.bayern.de/download/20638_BayFEV-mit-Begründung-final_kurz.pdf) entsprechende Erprobungen durch. Nicht präsenzgebundene Prüfungen außerhalb dieser Erprobung sind nicht zulässig.

Mündliche Prüfungen (z.B. mündliche Promotionsprüfungen) sind sowohl als Präsenz- als auch als Fernprüfungen durchführbar. Die Vorgaben der Fernprüfungserprobungsverordnung sind einzuhalten. Möglich sind auch hybride Prüfungsformen, bei denen Studierende in den Räumlichkeiten der Universität sowie unter Aufsicht die mündliche Prüfung ablegen und die Prüfer per Videokonferenz zugeschaltet werden.

Klausureinsichten können entsprechend den bestehenden Hygienekonzepten (s.o.) nach Anzeige durchgeführt werden. Zur Anzeige der Klausureinsichten kann das Formular zur Prüfungsanzeige (s.o.) verwendet werden.

4. Musik, künstlerisch-musische Präsenzveranstaltung, kulturelle Veranstaltungen und Proben, sportpraktische Veranstaltungen

Für öffentliche musische, künstlerische und kulturelle Veranstaltungen, insbesondere Konzerte, Theateraufführungen und Ausstellungen sowie entsprechende Proben gelten ergänzend das Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen sowie das Rahmenkonzept für Kinos entsprechend.

Für den Hochschulsport gilt ergänzend das Rahmenkonzept Sport entsprechend.

5. Kontaktdatenerfassung

Eine Kontaktdatenerfassung ist für Veranstaltungen unter 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur noch in den in der 14. BayIfSMV geregelten Ausnahmefällen (z.B. körperliche Nähe) erforderlich. Die Pflicht zur Nutzung von Digicampus zur Planung der Lehrveranstaltungen bleibt bestehen. Im Falle einer bestätigten Infektion kann durch den Dozenten oder die Dozentin nach wie vor eine niederschwellige Information an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen.

6. Publikumsverkehr und Serviceangebote der Universität

Publikumsverkehr, der für den Präsenzbetrieb (Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsbetrieb) der Universität nicht zwingend erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Er soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische (z.B. E-Mail) Kommunikation ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere Sprechstunden, Einschreibungen, Antragstellungen, Abgabe von Arbeiten etc.

Für Serviceangebote der Universität, die persönlichen Kontakt erfordern, sollen durch organisatorische Maßnahmen Menschenansammlungen vermieden werden. Dabei sind beispielsweise Termine so zu takten, dass es nicht zu Wartezeiten oder Menschenansammlungen in Wartebereichen kommt.

7. Arbeitsorganisation

Die Grundsätze des Dienstbetriebs und zur Arbeitsorganisation (z.B. Homeoffice) werden von der Universitätsleitung abhängig vom tatsächlichen Infektionsgeschehen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Vorgaben festgesetzt. Die jeweils geltenden Bestimmungen sind der Website der Universität zu entnehmen. Änderungen werden zudem per E-Mail bekannt gegeben.

8. Universitätsbibliothek, Universitätsarchiv

Über Art und Umfang oder ggf. eine Schließung der Universitätsbibliothek und des Universitätsarchives entscheidet die Universitätsleitung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Infektionsgeschehen und ggf. rechtlicher und behördlicher Vorgaben. Nutzerinnen und Nutzer können die jeweils aktuellen Nutzungsbestimmungen den Webseiten der jeweiligen Einrichtungen entnehmen.

9. Tagungen und Kongresse, sonstige Veranstaltungen

Veranstaltungen, die keine Lehrveranstaltungen sind, sind unter Einhaltung der unten stehenden Regelungen grundsätzlich zulässig. Dies betrifft insbesondere Tagungen, Kongresse, Ringvorlesungen, Workshops, Feiern und vergleichbare Veranstaltungen:

- Die Allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz gem. Ziff 2 dieser Richtlinien gelten uneingeschränkt. Insbesondere gilt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die 3G-Regel und Maskenpflicht.
- In Räumen sind nur Veranstaltungen mit festem, abgrenzbarem Teilnehmerkreis zulässig. Es ist durch geeignete Maßnahmen, z.B. Wahl der Örtlichkeit, Zugangskontrollen etc. sicherzustellen, dass ein unkontrollierter Zugang oder eine Durchmischung mit veranstaltungsfremden Personen unterbleibt. Veranstaltungen mit Laufpublikum, z.B. Messen, Stände in Foyers etc., sind demnach nicht zulässig.
- Die für die Veranstaltung verantwortliche Person hat für die lückenlose Kontaktdatenerfassung nach Ziff. 5 Sorge zu tragen.
- Ebenso hat diese Person dafür Sorge zu tragen, dass eine lückenlose 3G-Kontrolle stattfindet. Stichproben sind nicht zulässig.
- Bei der Nutzung von Lehrräumen ist die für Lehrveranstaltung geltende Sitzordnung verbindlich. Die Anordnung der Tische und Stühle darf nicht verändert werden.
- Öffentliche Feiern sind untersagt.

Für jede dieser Veranstaltungen ist ein entsprechendes Hygienekonzept zu erstellen und der zuständigen Fakultät vorzulegen.

10. Zuständigkeiten

Alle Mitglieder der Universität und damit alle Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Studierenden sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinien in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer, sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren.

Die Universität wird die Einhaltung der Vorschriften zum Infektionsschutz stichprobenartig kontrollieren.

Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktpersonennachverfolgung das Hausrecht.

Das Nähere zum Vollzug dieser Richtlinien regeln im Bereich der Fakultäten diese grundsätzlich selbstständig. Entscheidungen im Einzelfall trifft grundsätzlich die Fakultät. Soll ausnahmsweise die Universitätsleitung entscheiden (z.B. in Fragen übergeordneter oder gesamtuniversitärer Bedeutung), sind die entsprechenden Anträge von dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin der Universitätsleitung vorzulegen.

Die Fakultäten können zur Regelung der o.g. Angelegenheiten und zur Unterstützung des Dekans oder der Dekanin eigene Fakultäts-Infektionsschutzbeauftragte benennen.

Über Entscheidungen über Ausnahmen oder Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet die Universitätsleitung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 27.10.2021 in Kraft und ersetzen die Richtlinien 11.10.2021.